

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“

Verlängerung der Veränderungssperre vom 27.07.2020

- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“

vom 29.07.2022

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rosenheim vom 27.07.2020 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 197 „Schönau“, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 30 vom 04.08.2020 Seite 287 ff, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.07.2022 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

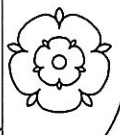
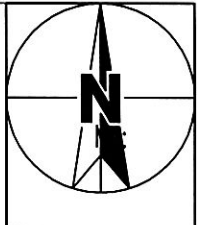
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 29.07.2022




Andreas März
Oberbürgermeister






Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 27.07.2022
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 197
"Schönau"


Andreas März
Oberbürgermeister




Sárközy
Stadtplanungsamt: 23.05.2022